Anlage 1

Aufstellung einer Änderung Nr. 5 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Stadtteile Caßdorf und Lützelwig zur Ausweisung eines Sondergebietes für Windkraftanlagen (SO-WI) am Batzenberg Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Anregungen und Bedenken von Bürgern gem. § 3 (1) BauGB während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Anregungen und Bedenken von Bürgern gem. § 3 (1) BauGB wie folgt:

1. Abwägungsvorschlag mit Anpassung an den Regionalplan

Regierungspräsidium Kassel Dez. 21.2 - Regionalplanung Steinweg 6 34117 Kassel

Stellungnahme vom 10.03.2017

Zum Vorentwurf der 5. Änderung des FNP der Stadt Homberg, der die Neuabgrenzung eines "Sonder-gebietes Windkraft" im Bereich des Batzenberges zum Gegenstand hat, nehme ich aus regional-planerischer Sicht wie folgt Stellung:

Vorab sei darauf hingewiesen, dass mit dem Vor-ranggebiet HR 19 "Batzenberg" Genehmigungs-entwurf des Teilregionalplans Energie Nordhessen, wie er in der Sitzung der 07.10.2016 Regionalversammlung am beschlossen wurde, im Bereich der städtischen FNP-Änderung ein abgestimmtes Gebiet für eine Windenergienutzung vorgesehen ist. Dieses Gebiet ist nicht identisch mit dem bislang im FNP der Stadt Homberg vorgesehenen Sondergebiet Windkraft, weshalb die Stadt bereits am 14.03.2014 im Rahmen erneuten Offenlegung des Gesamt-FNPs auf eine mögliche Anpassungspflicht an einen späteren Teilregionalplan hingewiesen wurde.

Die nunmehr vorgelegte 5. Änderung des FNPs nähert sich der regionalplanerischen Gebietsaus-weisung zwar deutlich mehr an als das ursprüngliche städtische Sondergebiet, geht jedoch weit über den im Teilregionalplan

Den Hinweisen der Regionalplanung wird dahingehend gefolgt, dass die Flächennutzungsplanänderungsfläche dem absehbar in seinen Begrenzungen rechtskräftig werdenden Vorrang-gebiet HR 19 angepasst wird. Der 1.000 m-Abstand zur Batzenmühle sowie der 100 m-Abstand zur Landesstraße werden eingehalten.

vorgesehenen Flächenzuschnitt hinaus: So werden weder der 100 m-Abstand zur das Gebiet guerenden Landes-straße noch der 1.000 m-Mindestabstand zum Ortsteil Roppershain und der vorsorglich angesetzte 1.000 m-Abstand zur Therapieeinrichtung Batzenmühle eingehalten. Darüber hinaus werden vor allem in nördliche und nordöstliche Richtung Flächen mit einbezogen, die nach der regionalplanerischen Konzeption nicht die maßgebliche Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s lt. landesweitem Gutachten des TÜV Süd aufweisen.

Auch auf diesen Sachverhalt ist seitens der Regionalplanung Rahmen im des Aufstellungsver-fahrens Gesamt-FNP zum dreimal hingewiesen worden, ohne dass ein entsprechendes durch das IWES bestätigtes Windgutachten durch die Stadt vorgelegt worden wäre. Dies erstaunt im Rückblick umso mehr, als bereits seit August 2013 ein Windgutachten eines Investors vorgelegen haben muss nicht (wenn auch IWESzertifiziert). Dieses wurde der Regionalplanung allerdings erst im Mai 2015 im Rahmen der 2. Offenlegung vorgelegt und konnte damit für die Regionalplan-Aufstellung nicht berücksichtigt werden. Insoweit muss auch den Aussagen in der Begründung zur FNP-Änderung im Kap. 3.2 (jeweils letzter Satz des ersten und zweiten Absatzes) widersprochen werden, wonach das Regionalplan-Gebiet aufgrund eines Windgutachtens vor der 2. Offenlegung vergrößert worden wäre.

Der Teilregionalplan Energie Nordhessen hat inzwischen Planreife erlangt, mit seiner Genehmigung durch die hessische Landesregierung ist im Frühsommer zu Zusammenfassend daher rechnen. muss festgestellt werden, dass zum einen vorgesehene FNP-Änderung nicht im Einklang mit den Ausweisungen des Teilregionalplans zum anderen ein Abschluss steht. Änderungsverfahrens vor dessen Inkrafttreten zeitlich äußerst unwahrscheinlich ist.

Vor diesem Hintergrund kann der Stadt Homberg nicht empfohlen werden, das Änderungsverfahren in der beabsichtigten Form bzw. Gebietsabgrenzung fortzusetzen, da eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Fraglich ist darüber hinaus, ob die ursprünglich angestrebte Ausschlusswirkung

des Gesamt-FNPs mit der vorliegenden Ånderung ohne Vorlage der Gesamtkonzeption, ergänzendes ohne Windgutachten - aufrecht erhalten werden könnte. Diese keine Stellungnahme berührt Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Regierungspräsidium Kassel Dez. 22 - Zivile Luftfahrt Steinweg 6 34117 Kassel Stellungnahme vom 05.04.2017 Ich verweise auf meine bisher ergangenen Die Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt. Stellung-nahmen, an denen ich grundsätzlich festhalte. Nach erneuter Prüfung bestehen aus Sicht der zivilen Luftfahrt keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen. Eine Beteiligung der Bundeswehr ist aber weiterhin in jedem Fall notwendig, da sich die Flächen im Anlagenschutzbereich Militärflugplatzes Fritzlar befinden. Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz **Dezernate 31.1, 31.3 und 31.5** Steinweg 6 34117 Kassel Stellungnahme vom 23.03.2017 Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserver-Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung sorgung Für den Bereich Grundwasserschutz. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis Wasserver-sorgung, liegt die Zuständigkeit für genommen. Der Kreisausschuss des Schwalmo. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Eder-Kreises. Wasser- und Bodenschutz. wurde am Verfahren beteiligt. Schwalm-Eder-Kreises. Wasserund Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze). Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis Aus altlastenfachlicher und -rechtlicher Sicht genommen. bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken. Umsetzung/Errichtung Genauere Aussagen zum Ausgleichsumfang Bei der geplanten Windkraft-anlage werden landwirtschaftlich können nur im Genehmigungsantrag in einem genutzte Böden überbaut, es kommt zu einer Landschafts-pflegerischen Begleitplan erheblichen Beein-trächtigung der natürlichen Grundlage des genauen Eingriffsumfanges

Bodenfunktionen sowie zu einer Versiegelung von insbesondere landwirt-schaftlich genutzten Böden. Daher sind immissionsschutzrechtlichen Genehmiaunasverfahren, wie im Vorentwurf der Begründung der "Änderung Nr. 5 zum Flächennutzungsplan Wind-park Batzenberg" angegeben. Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffes darzulegen. Als eine mögliche Maßnahme zur Eingriffsvermeidung Minimieruna empfehle ich bodenkundliche Baubegleitung.

Zudem ist eine bodenkundliche Bestandsaufnahme und Bewertung der von der Maßnahme betroffenen Flächen durchzuführen und entsprechend darzustellen.

Hinweise zur Berücksichtigung Bodenschutz-belangen in der Abwägung und der Umweltprüfung sind der Arbeitshilfe "Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen" des Hessischen Ministeriums für Umwelt. Klimaschutz. Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) vom September 2014 zu entnehmen.

Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Grundsätzlich bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Hinweis:

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes "Windkraft Batzenberg" wird von mehreren Gewässern durchflossen.

Aus diesem Grund weise ich vorsorglich darauf hin, dass bei Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Stilllegung von Anlagen am Gewässer gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 22 HWG eine Genehmigung zu beantragen ist.

Davon sind auch unter Umständen zu erstellende Gewässerkreuzungen, die im Rahmen der Zuwegungsherstellung oder Kabelverlegung benötigt werden betroffen.

Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässer-güte, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-

dargestellt werden. Die Hinweise zur bodenkundlichen Baubegleitung werden im Flächennutzungsplanverfahren berücksichtigt. Weitere Aussagen zum Bodenschutz und zu Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen erfolgen im Umweltbericht.

Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässer-

güte

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wurde am Verfahren beteiligt.

Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).	Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wasser- gefährdende Stoffe Die Stellungnahme wird zur Kenntnis
Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Für den Bereich industrielles Abwasser, wasserge-fährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.	genommen.
Regierungspräsidium Kassel Dez. 34 - Bergaufsicht Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld	
Stellungnahme vom 20.03.2017	
Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich - rechtliche Belange des Bergbaus stehen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonder-gebiet Windpark" Gemarkung Caßdorf und Lützelwig, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.	genommen. Gemäß Stellungnahme des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie ist im
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Teilbereich des geplanten Gebietes von einer Lagerstätte auf Basalt überdeckt wird, welche im Regionalplan für Nordhessen ausgewiesen ist. Die Vorgaben der Regionalplanung sind zu beachten.	Planungs-verfahren zugesagt.
Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	
Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder- Kreises FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34574 Homberg (Efze)	
Stellungnahme vom 06.04.2017	
Gegen die geplante 5. Änderung des Flächen- nutzungsplanes der Stadt/Gemeinde Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder- Kreises FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34574 Homberg (Efze)	
Stellungnahme vom 12.04.2017	

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutz- gesetz (BNatSchG),
- 2. Artenschutz gemäß § 44 ff BNatSchG,
- 3. Europäisches Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff BNatSchG und
- 4. Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

können wir erst nach abschließender Vorlage der im Umweltbericht benannten Gutachten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ausstehen und im weiteren Bauleitplanverfahren vorgelegt werden sollen, eine endgültige Stellungnahme abgeben. Auf die Abgabe einer vorläufigen Stellungnahme auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen wird daher verzichtet.

Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

In diesem Zusammenhang verweisen wir zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetz-buches, die in § 2 Abs. 4 und in der Anlage 1 zum BauGB geregelt und bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

Danach legt die Gemeinde für jeden einzelnen Bauleitplan in eigener Verantwortung den Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB fest. Diese Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltaus-wirkungen bildet die Grundlage für die Berücksichti-gung der umweltrelevanten Belange in der Abwägung.

In der Begründung wurden die erstellten bzw. noch zu erstellenden Gutachten aufgelistet (Seite 7) und damit der Umfang der Umweltprüfung dargestellt. Diese Gutachten werden in den Umweltbericht aufgenommen und dienen als Grundlage für die Berücksichtigung bzw. Bewertung der Umwelt-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

genommen.

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

FB 32.2 - Wasser- und Bodenschutz

Hans-Scholl-Straße 1 34574 Homberg (Efze)

Stellungnahme vom 15.03.2017

Aus wasseraufsichtlicher und bodenschutzrecht-licher Sicht bestehen gegen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis und genommen.

die o. g. Planung keine Bedenken.

Wir regen an, die erforderlichen Ausgleichsmaß-nahmen in einem Projekt zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu verwirklichen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass für die beabsichtigte Verwertung des im Rahmen der Erschließungs- bzw. Bauarbeiten anfallenden Erdaushubs seitens des Maßnahmeträgers oder dessen Beauftragten vorab Anzeigeverfahren der unteren bei Bodenschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises erforderlich ist.

Genauere Aussagen zum Ausgleichsumfang können erst im Genehmigungsantrag in einem Landschafts-pflegerischen Begleitplan auf Grundlage des genauen Eingriffsumfanges dargestellt werden.

Der Hinweis auf die Wasserrahmenrichtlinie wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Maßnahmen werden in der Begründung angesprochen.

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

FB 32.5 - Straßenverkehrsbehörde

Hans-Scholl-Straße 1 34574 Homberg (Efze)

Stellungnahme vom 13.03.2017

Die Planunterlagen wurden eingesehen, straßenver-kehrsbehördlich bestehen keine Bedenken. Die straßenverkehrsbehördliche Zuständigkeit innerhalb des Planungsgebiets liegt beim Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze).

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht sind folgen-de Punkte zu beachten:

- Bezüglich der Ausgestaltung der Ein/Ausfahrt zum Windpark nach Abschluss der
 Bauarbeiten (Betriebszufahrt) ist die Vorlage
 detaillierter Planunterlagen notwendig. Diese
 sollten in Abstimmung mit den zuständigen
 Fachbehörden (Polizei,
 Straßenverkehrsbehörde, Hessen Mobil)
 unter Berücksichtigung der zu erwartenden
 Fahrzeugmengen und -größen aufgestellt
 werden.
- Auch die Einrichtung einer Ein-/Ausfahrt während der Bauzeit erfordern rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Polizei, Straßenverkehrsbehörde, Hessen Mobil). Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang auch Beteiligung eine Transportunternehmers/Verkehrs-sicherers wegen der technischen Daten der eingesetzten Fahrzeuge.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze) als Straßenverkehrsbehörde wurde am Verfahren beteiligt, ebenso Hessen Mobil.

Detaillierte Planungen zur Ausgestaltung der Ein- und Ausfahrten erfolgen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder- Kreises FB 37.1-II - Vorbeugender Brandschutz Hans-Scholl-Straße 1 34574 Homberg (Efze)	
Stellungnahme vom 27.02.2017 Zu der o. a. Bauleitplanung bestehen keine brand-schutztechnischen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder- Kreises FB 53 - Gesundheitsamt Hans-Scholl-Straße 1 34574 Homberg (Efze) Stellungnahme vom 20.03.2017 Zu o. g. Bauleitplanung sind von Seiten des Gesundheitsamtes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung keine Auflagen, Hinweise oder Empfehlungen zu geben. Eine Abschätzung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist erst im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens im Rahmen der Umwelt-prüfung (Lärmberechnung, Schattenwurfanalyse) sinnvoll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zur Lärmbelastung und zum Schattenwurf werden auf der Grundlage entsprechender Prognosen, die für dieses Verfahren erstellt werden, im Umweltbericht dargestellt.
Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder- Kreises FB 80 - Amt für Wirtschaftsförderung Parkstraße 6 34574 Homberg (Efze) Stellungnahme vom 14.03.2017 Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 24.02.2017 sowie die im Internet abrufbaren Planunterlagen und teilen Ihnen dazu mit, dass unsererseits gegen die oben genannte 5. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Homberg (Efze) keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder- Kreises FB 83 - Landwirtschaft und Landentwicklung Schladenweg 39 34560 Fritzlar	
Stellungnahme vom 14.03.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

	<u></u>
Aus landwirtschaftlicher Sicht werden in o. a. Ange-legenheit keine Bedenken vorgebracht. Die in der Begründung enthaltenen vorläufigen Aussagen des Umweltberichtes enthalten keine Details zu den naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen. Wenn diese im weiteren Verfahren festgelegt werden, sind sie mit dem Fachbereich 83 abzustimmen.	
Der Bürgermeister der Reformationsstadt Homberg (Efze) als Ordnungsbehörde Rathausgasse 1 34576 Homberg (Efze)	
Stellungnahme vom 24.03.2017	
Aus verkehrsrechllicher Sicht bestehen gegen das Bauleitplanverfahren keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
geplante Sondergebiet Windpark Batzenberg überdeckt große Teile einer Rohstoffsicherungsfläche für Basalt (KRS-Nr. 275), die im gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 als "Vorbehaltsgebiet ober-flächennaher Lagerstätten" ausgewiesen ist. Bei dem Rohstoff der vom Planvorhaben betroffen ist, handelt es sich um einen für die Bauwirtschaft nutzbaren Basalt vom Typ Alkali-Olivinbasalt. In der Vergangenheit wurde am Batzenberg bereits in zwei kleineren Steinbrüchen Rohstoff abgebaut. Zudem existieren unternehmerseitig geoelektrische wie geomagnetische Untersuchungen, die eine nutzbare Basaltmächtigkeit von bis zu 15 m erkundet haben. Somit besteht, wenn auch nicht konkret, zumindest ein potentielles Abbauinteresse an der Basalt-Lager-stätte.	
"Vorbehaltsgebiete oberflächennaher	

Lagerstätten" stehen zwar grundsätzlich einer anderweitigen, zwischenzeitlichen Ausweisung oder Nutzung nicht entgegen, wenn hierdurch künftiger Abbau nicht unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht wird. Hartgesteine wie Basalt bilden sehr häufig natürliche topographische Hochlagen nicht selten mit erhöhtem Windaufkommen. Dies macht deren Vorkommen für Standorte der Windkraftindustrie interessant und steigerte in den letzten Jahren in Hessen die Konkurrenzsituation zwischen Rohstoffsicherung für mögliche Abbauvorhaben und Windkraftnutzung.

Im konkreten Fall ist die Firma Homberger Basaltwerke, die in der Vergangenheit am Batzenberg Erkundungsarbeiten durchgeführt hat, als Abbauinteressent der Lagerstätte zu konsultieren. Sollten keine konkreten Planungsabsichten hinsichtlich der rohstoffabbauenden Wirtschaft bestehen, wird von Seiten des **HLNUG** grundsätzlich ein befristeter Genehmigungszeitraum 30 von ≤ Jahre gefordert, um ein automatisches Repowering zu verhindern.

Hydrogeologie (I. Schlösser-Kluger): Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Ingenieurgeologie (Dr. Möbus): Nach der Geologischen Karte von Hessen 1: 25.000 baut sich das Plangebiet aus tertiärzeitlichen braunkohle-führenden Sanden und Tonen und Vulkaniten auf, die stellenweise von quartären Deckschichten (Basaltblocklehmen) überlagert sind. Ggf. ist mit Altbergbau zu rechnen.

Für den jeweils konkreten Fundament- und Kranstandort der WEA sowie ggf. Erschließungswege und Kabeltrassen werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 DIN 1997-2 bzw. ΕN empfohlen. Zur Erstellung der Gründungsgutachten DIBTwird auf die Richtlinie für Windenergieanlagen (Reihe B, Heft 8, 10/2012) verwiesen.

Geophysik, Erdbebendienst (Dr. Homuth):
Der Mindestabstand zu den Stationen des
Hessischen Erdbebendienstes wird
eingehalten, daher bestehen keine Einwände
gegen die Planung.

Hessen Mobil

Hydrogeologie

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ingenieurgeologie

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Geophysik, Erdbebendienst

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Straßen- und Verkehrsmanagement

Untere Königsstraße 95 34117 Kassel

Stellungnahme vom 14.03.2017

Durch Änderung die 5. des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines "Sonstigen Sondergebietes Windkraft" in den Gemarkungen von Caßdorf und Lützelwig geschaffen werden. Die künftige Sonder-gebietsfläche umfasst die südwestlich von Caßdorf bzw. westlich von Lützelwig bewaldeten gelegenen Teile des "Batzenberges" sowie Randbereiche Offenlandes. Offenlandbereiche im Osten sind in den Geltungsbereich einbezogen worden, um das dort bisher ausgewiesene "Sondergebiet Windkraft" Plan aus dem Fwieder herauszunehmen.

Die Landesstraße 3148 über die die verkehrliche Erschließung der 7 geplanten Windkraftanlagen sichergestellt werden soll, verläuft etwa mittig durch das Plangebiet. Die Standorte der Windkraftanlagen werden in den nachfolgenden Genehmigungsver-fahren gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) noch festgelegt.

Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht von Hessen Mobil keine grundsätzlichen Einwände. Wir weisen jedoch auf nachstehende Punkte hin, die zu berücksichtigen sind:

der - Gem. gemeinsamen Erlass einem Hessischen Ministerien Wirtschaft. für Verkehr und Landesentwicklung sowie Umwelt. Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 17.05.2012 werden Abstände Windkraft-anlagen von Vorderkante Rotor) zu Bundes-autobahnen von mindestens 150 m und von mindestens 100 m zu allen anderen überörtlichen Straßen Landes-(Bundes-. und Kreisstraßen) empfohlenen. D.h., zwischen den künftigen Windkraftanlagen (Vorderkante Rotoren) und äußerstem Rand Fahrbahn der Landesstraße Abstände von mindestens 100 m freizuhalten sind. Wir bitten, die entsprechenden 100 m-Landesstraße Bereiche beidseitig der entweder aus der Sondergebietsfläche Die

hren gem. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis (BlmSchG) genommen.

Der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird so geändert, dass der 100 m Abstand zur Landesstraße aus dem Sondergebiet Windkraft herausgenommen wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

herauszu-nehmen oder wie in der bisherigen F-Plandar-stellung zur L 3148 hin entsprechend zu begrenzen.

genommen und beachtet. Entsprechende Detailplanungen erfolgen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Die verkehrliche Erschließung der künftigen Wind-kraftanlagen (Antransport der Großkomponenten und sonstigen Baumaterialien) ist ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz mit bestehenden Anbindungen die 3148 sicherzustellen. Landesstraße Zusätzliche Zufahrten zur "freien Strecke" der Landesstraße dürfen nicht angelegt werden. Wir weisen

hierzu darauf hin, dass gemäß § 19 Hess. Straßengesetz (HStrG) Anbindungen von Baugrundstücken über nichtöffentliche Wege (Forstwege, Wirtschaftswege) wie private Zufahrten beurteilt werden. Eine Änderung der Zufahrten bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung und ist gem. § 16 HStrG als Sondernutzung zu werten, wobei auch die Nutzung der Zufahrten durch ein vermehrtes andersartiges oder Verkehrsaufkommen als Ånderung angesehen wird. Über die Nutzung und den Ausbau des Einmündungsbereiches eines künftigen Erschließungsweges in die Landesstraße 3148 ist deshalb zwischen dem Antrag-steller und der Straßenbauverwaltung Zu-fahrts-/Sondernutzungserlaubnis abzuschließen. Details werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren behandelt und festgelegt. Die vertragliche Regelung ist rechtzeitig bei Hessen Mobil, Straßenund Verkehrsmanagement, Dezernat Betrieb, Untere Königstraße 95, 34117 Kassel, zu beantragen. Den Antragsunterlagen müssen aussagefähige Planunterlagen mit Darstellung der geplanten Veränderungen des Einmündungsbereiches (Schleppkurven und Radien, der Befestigung, Baubeschreibung etc.) beiliegen. Ohne Regelung/Erlaubnis vertragliche dürfen Einmündungsbereiche von nichtöffentlichen Erschließungswegen in klassifizierte Straßen baulich nicht verändert oder zum Antransport von Anlagenteilen der WKA oder sonstiger Baumaterialien genutzt werden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3

Fontainengraben 200 53123 Bonn

Stellungnahme vom 06.03.2017

Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sachund Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Bundeswehr unterstützt den Ausbau Der Bundeswehr werden seitens der Stadt erneuer-barer Energien, soweit militärische sowie Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können militärische zum Interessen. Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren beeinträchtigen.

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flug-platzes Fritzlar. einem in Nachttiefflugkorridor sowie in einem Interessengebiet zum Schutz von Funkstellen. In diesen Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt. kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor. im Rahmen sich anschließenden der Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Amt für Bodenmanagement

Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze)

Stellungnahme vom 27.03.2017

Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt.

Hinweis: In der Begründung zum Vorentwurf wird der Geltungsbereich als Kartenausschnitt Aufzählung in der Begründung korrigiert.

des Investors die erforderlichen genaueren Stand-ortdaten für eine Bewertung zur Verfügung grundsätzlich abschließende gestellt. Erst nach erfolgter Freigabe durch die Bundeswehr wird das Bauleitplanver-fahren und fortgeführt.

> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

> Die Hinweise werden überprüft und

und mit Aufzählung der betroffenen Flurstücke dargestellt. Diese Darstellungen stimmen nicht überein. Es wurden Flurstücke aufgezählt, die im aktuellen Liegenschaftskataster nicht vorhanden sind. Außerdem fehlen nach dem Kartenbild Flurstücke in der Auflistung.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücke im Liegenschaftskataster nicht vorhanden	nicht aufgezählt	
Lützelwig	1	5, 6 7	X		
		34, 35, 36	X		
		34/1		х	
		56/1		Х	
		57, 58/1, 59/1	x		
		71, 73		Х	
Caßdorf	8	2/7	Х		wahrscheinlich
		2/8, 2/9		Х	Fortführung

HESSEN-FORST

Forstamt Neukirchen Hersfelder Straße 25 34626 Neukirchen

Stellungnahme vom 02.03.2017

Gegen die o. a. 5. Änderung zum Die Stellu Flächennutzungs-plan der Kreisstadt Homberg genommen. (Efze) bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.

Forstfachlich, durch die untere Forstbehörde zu vertretene Belange, im Verfahren zur Änderung Flächennutzungsplanes, werden zum gegenwärtigen Planungsstand nicht berührt. Faktischer Klimaschutz ist die einzige derzeit besonders zu erwähnende Waldfunktion. Die Erholungsfunktion des durch die mögliche Änderung betroffenen Waldbereiches, spielt auf **Basis** der Erhebungen des Forsteinrichtungswerkes zum Stichtag 01.10.2009 eine untergeordnete Rolle.

Hinweis:

Da die Verfahren zur Änderung der Bereiche zur Nutzung von Windkraft, mithin zur Änderung von Windvorranggebieten von regionalplanerischer Bedeutung sind, hat die Abstimmung hierüber auf Ebene des Regierungspräsidiums Kassel (Dez. 21) zu erfolgen.

Ggf. wird die hier vorgesehene Flächennutzungs-planänderung an dortiger Stelle auf Bedenken stoßen.

Deutsche Telekom AG

Technik-Niederlassung Siegen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Regierungspräsidium wurde am Verfahren beteiligt.

Eigilstraße 2 36034 Fulda	
Stellungnahme vom 02.03.2017	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wege-sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis
Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungs-änderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	genommen.
Avacon AG Prozesssteuerung - DGP	
Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	
Stellungnahme vom 24.03.2017	
Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungs-anlagen von Avacon AG / Purena GmbH/WEVG GmbH & Co KG / HSN GmbH Magdeburg. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunfts-bereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 34576 Homberg (Efze) OT Caßdorf Gesamtanzahl Pläne: 0	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich liegen Leitungsanlagen, die in der Rechtsträgerschaft der TenneT TSO GmbH liegen. Wir würden sie bitten, die Unterlagen noch einmal auf dem Postwege oder per Mail an folgende Adresse zu schicken: fremdglanung-zn@tennet.eu TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2A, 31275 Lehrte	Die Tennet TSO GmbH wurde am Verfahren beteiligt.
TenneT TSO GmbH Betriebszentrum Bamberg Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg	
Stellungnahme vom 06.03.2017	

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass in der Nähe des Bereiches der Änderung Nr. 5 zum Flächennutzungsplan Windpark Batzenberg in den Gemarkungen Caßdorf und Lützelwig unsere o. g. 380/110-kV-Freileitung verläuft.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Leitungstrasse Leitungssowie die schutzzone (jeweils 40,00 m beiderseits der Leitungsachse) unserer mit niederohmiger Sternpunkterdung betriebenen 380/110-kV-Höchstspannungsleitung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Lageplan M 1: 10.000. Für die Richtigkeit des Leitungs-verlaufes und der Maststandorte im Lageplan besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände.

Für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341-2-4 und DIN VDE 0105 - 100 zugrunde zu legen (Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände sowie Maßnahmen hinsichtlich der Nachlaufströmung).

Die Zufahrtswege zu den Windkraftanlagen können ggf. unsere Freileitung unterkreuzen. Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), so ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

Bei der Realisierung von Windkraftanlagen sind uns alle Bauantragsunterlagen im Zuge der Genehmi-gungsverfahren zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie, diese Hinweise beim Flächennutzungsplan zu berücksichtigen und uns; die TenneT TSO GmbH, auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen des Flächennutzungsplanes zu beteiligen.

Kraftstrombezugsgenossenschaft eG

Ostpreußenweg 5 34576 Homberg(Efze)

Stellungnahme vom 28.02.2017

Hinsichtlich des erforderlichen Umfanges und Die Stellu Detaillierungsgrades der Umweltprüfung für die genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

genannte Bauleitplanung haben wir keine Anregungen.	
Sonstige Maßnahmen oder bereits eingeleitete Planungen gibt es seitens der kbg Homberg eG nicht.	
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Fennel unter Telefon 05681 - 9909-41 gern zur Verfügung.	
Wasserverband Gruppenwasserwerk	
Fritzlar-Homberg	
Davidsweg 36	
34576 Homberg (Efze)	
Stellungnahme vom 08.03.2017	
\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	
Von der o.a. Flächennutzungsplanänderung haben wir Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine weitere Verfahrensbeteiligung
Im Sinne der Überprüfung, ob bestehende Einrichtungen des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg von Standorten zur Windenergiegewinnung im Bereich des "Batzenberg" betroffen sein könnten, bitten wir um Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren.	wird zugesagt.
Koordinierungsbüro	
für Raumordnung und Stadtentwicklung	
Kurfürstenstraße 9	
34117 Kassel	
Stellungnahme vom 30.03.2017	
Wir haben die oben genannten Pläne geprüft	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	_
1	genommen.
Kenntnisstand Interessen der gewerblichen	
Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.	
Daher haben wir keine Anregungen oder	
Bedenken vorzutragen.	
Hephata Diakonie	
Hess. Diakoniezentrum e.V.	
Jugend-, Familien- und Berufshilfe	
Horschmühlenweg 20	
34613 Schwalmstadt	
Vertreten durch	
Herrn Rechtsanwalt Gerd-Friedrich Huck	
An der Schule 4	
34613 Schwalmstadt	
Stellungnahme vom 13.03.2017	

In obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf meine Schreiben vom 31.05.2006 und mit Schreiben vom 07.06.2006 abgegebene Stellungnahme betr. geplante Windkraftanlage auf dem Batzenberg / Homberg-Wernswig.

Die der Kreisstadt Homberg seinerzeit übermittelte mich legitimierende Vollmacht von Hephata Diakonie Hess. Diakoniezentrum e.V. wird anliegend nochmals in Kopie beigefügt.

II.

Es werden gegen die Festlegung eines Geltungs-bereichs Sondergebiet Windkraft die nachfolgenden Einwendungen und Bedenken für Hephata Diakonie Hess. Diakoniezentrum e.V. als Träger der sozial-therapeutischen Einrichtung für chronisch alkohol- und/oder medikamentenabhängige Frauen und Männer Batzenmühle, Batzenmühle 1, 34576 Homberg-Wernswig erhoben.

Die Batzenmühle ist eine sozialtherapeutische Ein-richtung zur sozialen und beruflichen Rehabilitation von alkohol- und/oder medikamentenabhängigen erwachsenen Frauen und Männern.

Mitten in der Natur, umgeben von Feldern, Wiesen und Wald liegt die Batzenmühle - eine ehemalige Wassermühle. Die ursprüngliche, landwirtschaftliche Hofanlage bietet heute für Bewohnerinnen und Bewohner Einzelzimmern Platz. Dazu kommen im Rahmen der Verrichtung therapeutischer Arbeiten 7 bis 10 außerhalb der Batzenmühle Personen arbeitstäglich wohnende Eingebunden in die naturnahen jahreszeitlichen Abläufe finden die zu Betreuenden in der Batzenmühle genügend Raum für sich selbst. Gleichzeitig ist durch die Übersichtlichkeit und Alleinlage der Einrichtung auch viel Nähe möglich: Man lebt miteinander, begegnet sich auf dem Hof, sitzt an schönen Sommerabenden gemeinsam draußen. So entsteht ganz von selbst ein Gefühl von Ruhe und Zugehörigkeit.

Die Grundlagen der Leistungsangebote in der gesetzlichen Einrichtung sind die Bestimmungen aus dem Sozialgesetzbuch SGB XII (Eingliederungshilfe), aus dem SGB IX (Teilhabe Arbeitsleben), der am Heimgesetzgebung (HGBP) und der

II.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Werkstättenverordnung.

Die Angebote richten sich an Erwachsende, chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängigkeits-kranke Menschen, die nicht nur vorübergehend seelisch wesentlich behindert oder von Behinderung bedroht sind (SGB XII §§ 53-54).

Zu dem Personenkreis der chronisch mehrfach beeinträchtigt Abhängigen gehören Menschen, die über ihre langjährige Abhängigkeitserkrankung hinaus einen oft hohen Grad an Komorbidität aufweisen. Aufgrund der psychischen, physischen und Folgeerscheinungen sozialen durch Suchterkrankung sind sie zum Zeitpunkt der Aufnahme ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage, alleine und selbstständig den alltäglichen Lebensanforderungen gerecht zu werden.

Fachlich wird unter Alkoholabhängigkeit eine Erkrankung im Sinne der Klassifikation nach ICD-1OF10.2. verstanden.

Das Sozialtherapeutische Betreuungskonzept sieht ausdifferenzierte Angebote zur Förderung Fähigkeit der Bewohnerinnen Bewohner zu einem Leben in größtmöglicher Selbständigkeit vor. Angeboten werden vollstationäre Hilfen im Wohnbereich und auch in der Außenwohngruppe bzw. Arbeitsangebote zur Nutzung durch Betroffene die außerhalb der Einrichtung in ihrer eigenen Wohnung leben und keine stationäre Hilfe benötigen. Fachkräfte sorgen für eine individuelle Betreuung und Förderung. Eine berufliche Förderung und die Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen sind möglich.

Durch ihr vielfältiges Angebot ermöglicht die Einrichtung eine individuelle Rehabilitation mit Maßnahmen, die ganz auf die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt sind.

Die Aufenthaltsdauer in der Einrichtung Batzenmühle beträgt im Regelfall - Freiwilligkeit - mindestens ein Jahr, in vielen Fällen sind mehrjährige Aufenthalte erforderlich.

III.

Der Schutzanspruch für die zuvor beschriebene und bestandskräftige Einrichtung Batzenmühle ist gleichzusetzen dem Schutzanspruch für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten gegenüber

III.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A)) bei einem Abstand von 1000 m wird durch eine Schallprognose nachgewiesen. die dem Umweltbericht beigefügt wird. Insofern wird der Schutzanspruch die für Batzenmühle eingehalten. Die Einhaltung dieser Werte wird Genehmigungsverfahren im BImSchG nachzuweisen sein.

Geräuscheinwirkungen entsprechend der TA Lärm Ziff. 6.1 und damit ein Immissionsrichtwert für Lärmimmissionen von Tags 45 dB(A) und Nachts 35 dB(A) gegeben.

Bei Zugrundelegen Sondergebiet der im vorgesehenen Windkraft Errichtung Windenergieanlagen des Typs ENERCON E115 können die vorgenannten Werte bei einem Abstand von lediglich 1.000 Metern nicht eingehalten werden.

Die Begründung zum Vorentwurf Änderung Nr. 5 zum Flächennutzungsplan geht Ziff. 5.1 Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter hinsichtlich Schutzgut Mensch überhaupt nicht auf die Schutzbedürftigkeit der in der Therapieeinrichtung Batzenmühle wohnenden Menschen ein.

Es heißt lediglich allgemein:

Hinsichtlich der von den Anlagen ausgehenden Lärmemissionen sind die Immissionsrichtwerte der TALärm maßgeblichen IV. an den Immissionsorten einzuhalten, sodass nicht mit Beein-trächtigungen erheblichen Wohnfunktion zu rechnen ist.

Es erfolgt ohne jede fachliche Prüfung die Veragerung dieser Thematik auf das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren - alleine im Hinblick auf die nachfolgenden Ausführungen unter IV. ist dies jedoch völlig unvertretbar.

IV.

Nicht nachvollziehbar ist die Ausweisung eines Geltungsbereichs Sondergebiet Windkraft mit einer Gesamtgröße von ca. 130,4 ha bestehend aus den unter Ziff. 2 - Lage und Geltungsbereich räumlicher Begründung dargestellten Flurstücken in den Gemarkungen Lützelwig Flur 1, Caßdorf Flur 1, Caßdorf Flur 8 und Caßdorf Flur 9.

Der im Oktober beschlossene und zur Genehmigung damit Inkraftsetzung und Teilregional-plan anstehende Energie Nordhessen setzt jedoch als Vorranggebiet für Windenergieanlagen mit der Kennung HR 019 den Gemarkungen Borken-Freudenthal. Frielendorf-Verna. Stolzenbach. Hombera-Lützelwig, Caßdorf mit dem Arbeitsnamen Batzenberg eine Fläche von nunmehr 59 ha fest, die zudem erst noch durch abschließende Beschlussfassung von ursprünglich 62 ha nochmals um 3 ha auf 59 ha mit der

Der Vergleich der Flächengröße des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Größe des Vorranggebietes ist unerheblich, da der Geltungsbereich der 5. Änderung auch Flächen Sondergebietes außerhalb des Windkraft umfasst. Diese wurden in den Geltungsbereich mit aufgenommen, um die im derzeitigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondergebietsflächen ändern. Die zu Ausweisung des Sondergebietes Windkraft im geänderten FNP liegt gleichwohl über der Ausweisung der Vorrangfläche Teilregionalplans. Hierauf wird auch seitens des RP Kassel hingewiesen. Zur Lösung dieses Zielkonfliktes beabsichtigt die Stadt, nach Rechtskraft des Regionalplans ein Abweichungsverfahren durchzuführen.

"Korrektur Begründung um Abstand Therapieeinrichtung Batzenmühle" bestimmt wurde.

Zu der Vorrangfläche HR 019 Batzenberg ist zudem der Hinweis enthalten:

"Obwohl eine Sachstandsklärung mit der Bundes-wehrverwaltung im Rahmen eines FNP-Verfahrens keine Akzeptanz für dieses Gebiet gegeben hat, sollte das Vorranggebiet an der zweiten Offenlegung teilnehmen -Grund: aktuelle Abstimmungs-gespräche zu anderen Flächen haben gezeigt, dass meist Lösung finden eine zu ist: naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken wegen angrenzend bereits bestehender FNP-Fläche. Demaemäß wird erst immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren Klarheit darüber bestehen, ob Belange der Flugsicherung einer Einschränkung Vorrangfläche HR 019 oder deren gänzlicher Entfall als geeigneter Standort für Windenergieanlagen gesehen werden muss."

Dass nunmehr die Flächennutzungsplanung der Stadt Homberg eine Gesamtfläche alleine im Gemarkungsgebiet Caßdorf und Lützelwig von 130 ha für Sondernutzung Windenergieanlagen vorsieht. ist nicht begründbar.

Nach § 8 Abs. 7 ROG ist die Planung und Errichtung raumbedeutsamer energieanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen.

Demzufolge heißt es auch unter Ziff. 5.2.2.1 Windenergie im beschlossenen Teilregionalplan VI. Energie Nordhessen

Errichtung Die der Betrieb und raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind ausschließlich den Karte in der in ., Vorranggebieten ausaewiesenen zur Windenergienutzung" (VRG WE) zulässig.

٧.

Es wird gebeten, den auf die Gemarkungen Caßdorf und Lützelwig entfallenden Flächenanteil (beschlossenen) des Vorrangebiets HR 019 und die geringsten Abstandsentfernungen zur Therapieein-richtung Batzenmühle zu bestimmen und Planunterlage zur Verfügung zu stellen.

Entsprechende Planunterlagen können zur Verfügung gestellt werden.

Die Stellungnahme Kenntnis wird zur genommen.

VI.

Nach Bestimmung dieser planerischen Abstands-situation erfolgen weitere rechtliche Wertungen zur Zulässigkeit der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb des Vorrangebiets HR 019 und darüber hinaus zur mit Inkrafttreten des Teilregionalplan Energie Nordhessen sich ergebenden Unzu-lässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Homberg vorgesehenen Fläche Sondergebiet Windenergie, soweit diese außerhalb der Vorrang-fläche liegt.				
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf Ziegenhainer Straße 2 34621 Frielendorf				
Stellungnahme vom 28.02.2017				
Wir bedanken uns für die Beteiligung nach § 4 (1) BauGB zum o.a Bauleitplanverfahren.	Die Stellungnahme genommen.	wird	zur	Kenntnis
Zur vorgelegten Planung haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.				
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald Hauptstraße 7 34593 Knüllwald				
Stellungnahme vom 28.03.2017				
Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homberg (Efze) zwecks Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung auf dem Batzenberg zwischen den Homberger Ortsteilen Caßdorf und Lützelwig bestehen seitens der Gemeinde Knüllwald keine Bedenken.	Die Stellungnahme genommen.	wird	zur	Kenntnis
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern Landgrafenstraße 9 34590 Wabern				
Stellungnahme vom 27.02.2017				
	Die Stellungnahme genommen.	wird	zur	Kenntnis
Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen)				

Am Rathaus 7 34582 Borken (Hessen)	
Stellungnahme vom 11.04.2017	
Die Stadt Borken (Hessen) hat die Planungen zur fünften Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraftanlagen auf dem Batzenberg) zur Kenntnis genommen. Wir bitten um die Beteiligung bei weiteren Verfahrensschritten.	genommen. Eine weitere Beteiligung am
Der Magistrat	
der Stadt Felsberg Vernouillet-Allee 1 34587 Felsberg	
Stellungnahme vom 20.03.2017	
Unter Bezugnahme auf o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Anregungen zu dem o.g. Flächennutzungs-plan vorzubringen hat.	
Jörg Ried	
Schützenstraße 28 34576 Homberg (Efze)	
Stellungnahme vom 07.03.2017	
Hiermit widerspreche ich dem Bau der Windkraft-anlage auf dem Batzenberg. Ein Bau war bereits vor 10 Jahren unsinnig, jetzt noch mehr.	Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen.
Lena Ried Schützenstraße 28	
34576 Homberg (Efze)	
Stellungnahme vom 07.03.2017	
Hiermit widerspreche ich dem Bau der Windkraft-anlage auf dem Batzenberg.	Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen.
Neben dem Rotmilan und anderen gefährdeten Vögeln sind auch wir Menschen negativ betroffen. Was haben wir jungen Mengen denn in einer ländlichen Gegend noch, außer der Natur. Wenn noch nicht einmal diese bleibt, was sollte junge Menschen hier halten können?	
Regina Ried Waldweg 1 34576 Homberg (Efze)	

	,
Stellungnahme vom 07.03.2017	
Hiermit widerspreche ich dem Bau der Windkraft-anlage auf dem Batzenberg.	Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen.
Ingeborg Ried Waldweg 1 a 34576 Homberg (Efze)	
Stellungnahme vom 07.03.2017	
Hiermit widerspreche ich dem Bau der Windkraft-anlage auf dem Batzenberg.	Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen.
Eine Beschattung meiner Solaranlage beeinträchtigt eine bereits funktionierende ökologisch sinnvolle Anlage, welcher Sinn sollte es machen, eine Anlage durch eine andere abzuschwächen, außer dadurch das Geld an andere zu verschieben.	
Tina Ried Schützenstraße 28 34576 Homberg (Efze)	
Stellungnahme vom 07.03.2017	
Hiermit lege ich ein Veto gegen den Bau einer Wind-kraftanlage auf dem Batzenberg ein. Bereits vor 10 Jahren wurde der Bau der Anlage aus guten Gründen auf Eis gelegt.	Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen.
Jürgen Ried Waldweg 1 a 34576 Homberg (Efze)	
Stellungnahme vom 07.03.2017	
Hiermit lege ich ein Veto gegen den Bau einer Wind-kraftanlage auf dem Batzenberg ein.	Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen.
Horst Walther Waldweg 5 34576 Homberg-Roppershain	
Stellungnahme vom 12.03.2017	
Eine eindeutige Mehrzahl der Roppershainer Bürger ist gegen die Errichtung von Windkraftanlagen am Batzenberg. Lediglich sechs Haushalte haben keine Einwände. Die beiden "ortsfremden" Unterschriften betreffen	Die Änderungsplanung des Flächennutzungsplans wird die vom Regierungspräsidium geforderten Abstände von 1000 m zur Wohnbebauung einhalten.
eventuelle Erben von Immobilien (Helmut Richter (Gudensberg) ist der Schwiegersohn von Bodo Löwenstein, Jonas Walther (Berlin)	Für negative Einflüsse von Windkraftanlagen auf Immobilienpreise gibt es keine belastbaren Zahlen. Die Aussagen sind vielmehr als

ist mein Sohn).

Wir bitten Sie, nicht gegen eine eindeutige Bürgermehrheit zu handeln und kündigen weiteren Widerstand an.

Windenergieanlagen Immissionswerte eingehalten werden,

Wie können die Anlagen inzwischen eine doppelte Höhe erreicht haben ohne Änderung des Mindestab-standes zu den Ortslagen?

Vermutungen anzusehen. Berücksichtigt man, der Errichtung dass bei von die gesetzliche Mindestabstände Immissionswerte und eingehalten werden, dürften viele andere Standortfaktoren für die Entwicklung Immobilienpreise - z. B. demo-graphische Entwicklung - maßgeblich sein. Im Einzelfall sind auch positive Effekte durch eine im bisher strukturschwachen Raum verbleibende erhöhte Wertschöpfung nicht auszuschließen.

Einwände mehrerer Roppershainer Bürger, überreicht durch Herrn Horst Walter am 13.03.2017

Gerhard Zimpel

Brückenweg 7 34576 Homberg (Efze)

Michel Gertenbach

Schützenstraße 24 34576 Homberg (Efze)

Jonas Walther

Fidicinstraße 17 10965 Berlin

Annemarie Walther

Waldweg 5 34576 Homberg (Efze)

Karl Walther

Waldweg 5 34576 Homberg (Efze)

Hannes Walther

Waldweg 5 34576 Homberg (Efze)

Mignon Walther

Waldweg 5 34576 Homberg (Efze)

Moritz Walther

Waldweg 5 34576 Homberg (Efze)

Volker Bott

Im Weizenfeld 4 34576 Homberg (Efze)

Brigitte Hepe

Brückenweg 2

34576 Homberg (Efze)

Horst Hepe

Brückenweg 2 34576 Homberg (Efze)

Klaus Kröning

Dorfkrug 7 34576 Homberg (Efze)

Mirco Schwalm

Dorfkrug 7 34576 Homberg (Efze)

Martin Jäger

Schützenstraße 19 34576 Homberg (Efze)

Matthias Uloth

Schützenstraße 32 34576 Homberg (Efze)

Udo Helwig

Dorfkrug 3 34576 Homberg (Efze)

Anni Helwig

Dorfkrug 3 34576 Homberg (Efze)

Heinz u. Monika Rose

Schützenstraße 26 34576 Homberg (Efze)

Thorsten, Martina u. Merle Schmiedl

Jahnstraße 24 34576 Homberg (Efze)

Diana u. Thorsten Schäffer

Im Weizenfeld 12 34576 Homberg (Efze)

Frank u. Inge Freund

Im Weizenfeld 14 34576 Homberg (Efze)

Erwin u. Gisela Schmiedl

Schützenstraße 34 34576 Homberg (Efze)

Yvonne Riemann

Schützenstraße 22 34576 Homberg (Efze)

Tanja Liese

Schützenstraße 17 34576 Homberg (Efze)

Martin Koch u. Nicole Rampe

Schützenstraße 20 34576 Homberg (Efze)

Heinrich Töpfer

Schützenstraße 18 34576 Homberg (Efze)

Heike Althaus

Schützenstraße 18 34576 Homberg (Efze)

Elisa Althaus

Schützenstraße 18 34576 Homberg (Efze)

Brunhilde u. Heinz Flögel

Brückenweg 9 34576 Homberg (Efze)

Marianne Schröder

Brückenweg 5 34576 Homberg (Efze)

Dirk Hohmann

Lembacher Straße 20 34576 Homberg (Efze)

Reiner Raude

Lembacher Straße 18 34576 Homberg (Efze)

Dennis Funk

Dorfkrug 11 34576 Homberg (Efze)

Stephanie Weitemeier

Dorfkrug 11 34576 Homberg (Efze)

Bernhard Bott

Dorfkrug 14 34576 Homberg (Efze)

Siegfried, Sabrina u. Eva-Maria Bachmann Kathie Bergmann

Dorfkrug 10 34576 Homberg (Efze)

Theodor Zanko u. Ulrike Gertenbach

Dorfkrug 8 34576 Homberg (Efze)

Fred u. Margarete Margerie

Dorfkrug 4 34576 Homberg (Efze)

Rita u. Roelof van Straten

Dorfkrug 1 34576 Homberg (Efze)

Hans-Werner Eifert u. Sandra Hain

Schützenstraße 12 34576 Homberg (Efze)

Ulrike Schroeder

Schützenstraße 1 34576 Homberg (Efze)

Bianka Koziolek

Jahnstraße 15 34576 Homberg (Efze)

Thomas Koziolek

Jahnstraße 15 34576 Homberg (Efze)

Renate Teubner

Jahnstraße 21 34576 Homberg (Efze)

Hildegard Pfeffer

Jahnstraße 18 34576 Homberg (Efze)

Nortrud Berg

Jahnstraße 20 34576 Homberg (Efze)

Horst u. Christine Kern

Jahnstraße 19 34576 Homberg (Efze)

Erika Schwalm

Vor der Struth 2 34576 Homberg (Efze)

Dirk Koch

Im Weizenfeld 9 34576 Homberg (Efze)

Wolfgang Schröder

Im Weizenfeld 10 34576 Homberg (Efze)

Petra u. Werner Lange

Im Weizenfeld 7 34576 Homberg (Efze)

Oliver Lange

Im Weizenfeld 7 34576 Homberg (Efze)

Herbert u. Ellen Wenger

Im Weizenfeld 8 34576 Homberg (Efze)

Markus Wenger

Im Weizenfeld 8 34576 Homberg (Efze)

Dorothea Bott u. Paul Clobes

Im Weizenfeld 4 a 34576 Homberg (Efze)

Helmut Padalsky

Waldweg 4 34576 Homberg (Efze)

Heinrich Albrecht

Im Weizenfeld 1 34576 Homberg (Efze)

Horst Walther

Waldweg 5 34576 Homberg (Efze)

Jürgen u. Ingeborg Ried

Waldweg 1 a 34576 Homberg (Efze)

Sven Römer

Waldweg 6 34576 Homberg (Efze)

Sven u. Nina Wasecki

Dorfkrug 5 a 34576 Homberg (Efze)

Gerold u. Ilona Wasecki

Dorfkrug 5 34576 Homberg (Efze)

Helmut Richter

Kasseler Straße 80 c 34576 Homberg (Efze)

Bodo Löwenstein

Schützenstraße 38 34576 Homberg (Efze)

Otto Löwer

Dorfkrug 6 34576 Homberg (Efze)

Gerhard Orth

Jahnstraße 23 34576 Homberg (Efze)

Jörg Ried

Schützenstraße 28 34576 Homberg (Efze)

Tina Ried

Schützenstraße 28 34576 Homberg (Efze)

Lena Ried

Schützenstraße 28 34576 Homberg (Efze)

Als betroffener Bürger der Gemeinde Die Roppershain protestiere ich hiermit gegen die im geplante Windkraft-anlage am Batzenberg.

Belastungen für Mensch und Tier stellen meiner Meinung nach die Geräuschkulisse, der Infraschall, der Schattenschlag sowie die nächtliche Beleuchtung der extrem hohen Anlagen dar. Weitere Gefahren sehe ich z. B. durch Eiswurf, Rotorabriss usw.

Auch die Wertminderung der Immobilien spielt in meiner ablehnenden Haltung eine Rolle. Weiterhin befürchte ich die Verschandelung unserer kultur-historischen Landschaft.

Ich richte daher meinen Appell an Ihre politische Vernunft und Ihre Verantwortung für das Wohlergehen aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt und beantrage die Herausnahme der Fläche aus dem Regionalplan.

Die Belastungen für Mensch und Tier werden Umweltbericht sowie im Genehmigungsverfahren Bundesimmissionsschutzgesetz behandelt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden dabei die auf Seite 7 der Begründung genannten Gutachten und Untersuchungen im Umweltbericht berücksichtigt, wozu auch Prognosen zum Schattenwurf zur Lärmentwicklung gehören.

Hinsichtlich Lärmentwicklung und Schattenschlag ist die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte nachzuweisen, dies gilt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG für jede Anlage einzeln. Eine Abwehr von Gefahren durch Rotorabriss und Eiswurf ist gutachterlich nachzuweisen.

Hinsichtlich der Verschandelung der kulturhistorischen Landschaft ist festzuhalten, dass bei der Errichtung von großen Windkraftanlagen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unver-meidbar sind. Hierfür ist gemäß Kompensationsver-ordnung ein Ausgleich zu entrichten, der sich an der Wertigkeit des betroffenen Landschaftsraumes orientiert.

Für negative Einflüsse von Windkraftanlagen auf Immobilienpreise gibt es keine belastbaren Zahlen. Die Aussagen sind vielmehr als Vermutungen anzusehen. Berücksichtigt man, dass bei der Errichtung Windenergieanlagen die gesetzliche Mindestabstände Immissionswerte und eingehalten werden, dürften viele andere Standortfaktoren für die Entwicklung der

Immobilienpreise - z. B. demo-graphische Entwicklung - maßgeblich sein. Im Einzelfall sind auch positive Effekte durch eine im bisher strukturschwachen Raum verbleibende erhöhte Wertschöpfung nicht auszuschließen. **Gerhard Orth** Jahnstraße 23 34576 Homberg (Efze) Stellungnahme vom 09.03.2017 Nach der Offenlegung der Planung für die Windkraft-anlagen in der Bürgerversammlung vom 02. März 2017 für den Bereich des Batzenberges in der Gemarkung Caßdorf lege ich/wir hiermit Einspruch gegen die Planung der geplanten Anlage am Batzenberg ein. Gründe: vielen anderen Nachteilen Die Entfernung von 1.000 m wird zu den Neben auch gesundheit-liche die die Windkraftanlagen mit genannten Straßen in Roppershain deutlich sich bringt, hat der Hessische eingehalten. Verwaltungsgerichtshof in Kassel unter anderem in seinem Urteil festgelegt, dass die Entfernung von Wohngebäuden zu den Windkraftan-lagen mindestens 1.000 Meter betragen muss. Da ich/wir in der Gemeinde Roppershain Jahnstraße und Weizenfeld wohnen, können uns nicht vorstellen dass der 1.000 Meter den Standorten Abstand bis zu der Windkraftanlagen eingehalten werden kann. Es gibt bestimmt andere Orte in dem die Windkraftanlagen nicht stören. Angela und Hartmut Geißler Am Lingenacker 10 34576 Homberg (Efze) Stellungnahme vom 11.03.2017 Unseren Einwand zur Änderung Nr. 5 zum Flächen-nutzungsplan der Stadt Homberg (Efze) begründen wir wie folgt: Zum einen sehen wir unsere Gesundheit Die Belastungen für Mensch und Tier werden beeinträchtigt durch den Schall und den Umweltbericht sowie im Schattenschlag der geplanten Anlagen. Genehmigungsverfahren nach Zum anderen bitten wir um Prüfung des Bundesimmissionsschutzgesetz behandelt. Auf Vogelzuges (hier insbesondere der Kraniche), der Ebene des Flächennutzungsplans werden da dieser von dem Bau der Anlagen direkt dabei die auf Seite 7 der Begründung betroffen wäre. Den Zug der Kraniche können genannten Gutachten und Untersuchungen im wir von unserem Grundstück aus direkt Umweltbericht berücksichtigt, wozu auch

Prognosen

Lärmentwicklung

zum

Schattenwurf

gehören.

beobachten (für den Kranichzug existieren

unseres Wissens nach bisher keine Karten).

und

Hinsichtlich

zur

Des Weiteren sind wir über den Umgang der Firma BIL mit den Bürgerinnen und Bürgern verwundert. Entweder gibt es bereits verlässliche Aussagen bzw. Gutachten in den einzelnen Bereichen oder nicht. Letztlich sind wir, die Bürgerinnen und Bürger, die Leittragenden der geplanten Anlagen. Wir müssen mit den negativen Folgen leben.

Lärmentwicklung und Schattenschlag ist die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte nachzuweisen, dies gilt im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG für jede Anlage einzeln.

Hinsichtlich des Kranichzuges wird auf das im Umweltbericht dargestellte Gutachten verwiesen, das eine Abschaltung der Anlagen während des Vogelzuges fordert (Kranich-Festlegungen Monitoring). Nähere erfolaen im landschafts-pflegerischen Begleitplan Rahmen im des Genehmigungsverfahrens.

Heinrich und Gisela Hölscher

Am Hopfengarten 17 34576 Homberg (Efze)

Stellungnahme vom 12.03.2017

Wir sind gegen die Errichtung von Windkraftanlagen am Batzenberg, weil wir neben einer Schall/Infra-schallbelastung und somit einer hohen Belastung für Mensch und Natur. auch einen Wertverlust unserer Immobilie sowie unter anderem eine enorme negative Veränderung unserer Lebensqualität und unseres Lebensraumes erfahren würden.

Da auch in vielen Internet-Veröffentlichungen von Unwirtschaftlichkeit berichtet wird, ist dies ein weiteres Indiz gegen die ca. 230 m hohen Windkraftanlagen am Batzenberg. Daher machen wir von unserem Recht einer Eingabe Gebrauch!

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A)) bei einem Abstand von 1000 m zu Wohngebieten wird durch eine Schall-prognose nachgewiesen, die dem Umweltbericht beigefügt wird. Auswirkungen auf den Lebensraum (hier Landschaftsraum) sind bei Aufstellung der großen Windkraftanlagen nicht vermeidbar. Sie stehen den gesellschaftlich und gewollten Zielen der Energiewende Erzeugung klimaneutraler Energie - gegenüber. Die Ausweisung des Sondergebietes erfolgt zum großen Teil innerhalb der Grenzen des im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes für Windkraft, bei dem eine Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Landschaftsraum bereits stattgefunden hat. Die gilt auch für den vermuteten Wertverlust für Immobilien.

Hinsichtlich der vermuteten Unwirtschaftlichkeit wird nicht ausgeführt, was hiermit konkret gemeint ist (Unwirtschaftlichkeit im betriebsoder volkswirt-schaftlichen Sinn oder hinsichtlich Stromertrag).

Für negative Einflüsse von Windkraftanlagen auf Immobilienpreise gibt es keine belastbaren Zahlen. Die Aussagen sind vielmehr als Vermutungen anzusehen. Berücksichtigt man. Errichtung dass bei der Windenergieanlagen die aesetzliche Immissionswerte und Mindestabstände eingehalten werden, dürften viele andere Standortfaktoren für die Entwicklung der

	Immobilienpreise - z. B. demo-graphische Entwicklung - maßgeblich sein. Im Einzelfall sind auch positive Effekte durch eine im bisher strukturschwachen Raum verbleibende erhöhte Wertschöpfung nicht auszuschließen.
Bürgerinitiative Gegenwind Batzenberg Homberg/Efze e.V. Herrn Vors. Heinrich Hölscher Am Hopfengarten 17 34576 Homberg (Efze) Stellungnahme vom 12.03.2017	
Wir sind gegen die Errichtung von Windkraftanlagen am Batzenberg, weil wir neben einer Schall/Infra-schallbelastung und somit einer hohen Belastung für Mensch und Natur, auch einen Wertverlust unserer Immobilie sowie unter anderem eine enorme negative Veränderung unserer Lebensqualität und unseres Lebensraumes erfahren würden. Antworten auf unsere Fragen, Bedenken und Argumente am 02.03.2017 in der Bürgerversammlung gegen die WKA konnten, entgegen einzelner Presseberichte, nicht klärend beantwortet werden, da z. B. Schallprogosen, Rückbaukosten, Wirtschaftlichkeit, etc. noch völlig unklar sind! Daher machen wir von unserem Recht einer Eingabe Gebrauch!	Abstand von 1000 m zu Wohngebieten wird durch eine Schall-prognose nachgewiesen, die dem Umweltbericht beigefügt wird. Auswirkungen auf den Lebensraum (hier Landschaftsraum) sind bei Aufstellung der großen Windkraftanlagen nicht vermeidbar. Sie stehen den gesellschaftlich und politisch gewollten Zielen der Energiewende -
Heinrich-Justus Vaupel Borkener Straß 4 34576 Homberg (Efze)	
Stellungnahme vom 13.03.2017	
Einwendung gegen den Bau und den Betrieb	

von den Windkraftanlagen am Batzenberg in der Gemarkung Caßdorf und Lützelwig.

- 1. Zentral zwischen den geplanten Standorten für die Windkraftanlagen im "Sondergebiet Windkraft" am Batzenberg (SO WIN) befindet sich ein groß-flächiges Quellgebiet. Dieses mündet in dem eigens mit Nadelgehölzen aufgeforsteten Waldstück mit den dort zusammengefassten Quellen, Quellsammelschacht und Filterbehälter der ehemaligen Wasserversorgungsanlage Caßdorf.
- 2. Aus dem Quellgebiet heraus führen zwei separate Versorgungsleitungen
 - 1 x zum Sammelbecken zur Wasserversorgung u.a. des Friedhofs und der Zapfstelle unterhalb des Friedhofs in Caßdorf, 1x zur Versorgung unserer Fischteichanlage (Flur 8, Flurstück 25).
- 3. Für das Betreiben der Fischteichanlage liegt uns seit 1977 eine Baugenehmigung des Wasserwirt-schaftsamtes Kassel und eine Wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Schwalm-Eder-Kreises sowie ein Gestattungs-vertrag mit der Stadt Homberg vor.
- 4. Es ist von Ihnen zu prüfen und sicherzustellen, dass es beim Bau und dem Betrieb oben genannter Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf des Wasserversorgung Friedhofs, der Zapfstelle unterhalb des Friedhofs und insb. unserer Fischteichanlage kommen wird.
- 5. Außerdem gilt es, zu gewährleisten, dass insb. die Betriebsgeräusche Schlagschatten der Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf unser Naherholung und als Bienen-standort sowie als Fischzuchtanlage genutztes Grundstück Flur 8, Flurstück 25 sowie auf die Wohnbebauung der Gemeinde Caßdorf haben.

Ich widerspreche hiermit der Änderung Nr. 5 zum Flächennutzungsplan zur Errichtung des "Windparks Batzenberg" und der Ausweisung des "Sonder-gebiet Windkraft" am Batzenberg (SO WIN) in den Gemarkungen Caßdorf und Lützelwig.

sowie ein Gestattungs-vertrag mit der Stadt Homberg vor.

Eine entsprechende Prüfung wird für das weitere Bauleitplanverfahren zugesagt. Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser (Ober-flächengewässer, Grundwasser) sicherzustellen, dass es beim Bau und dem

Hinsichtlich zu erwartender Betriebsgeräusche und Schlagschatten werden gemäß den im Umwelt-bericht dargelegten Lärm- und Schattenwurf-prognosen die Grenzwerte für Wohngebiete in einem 1000 m Abstand eingehalten.

Ich bitte um sorgfältige Prüfung und Information und stehe für weitere Fragen und Zusammenarbeit jederzeit gern zur Verfügung.

Initiative für ein lebenswertes Ohetal

Andreas Hoffman, Erhard Münch initiative-ohetal@gmx.net

Stellungnahme vom 13.03.2017

Zur Errichtung der "Windindustriezone am Batzenberg" stellen wir nachfolgend unsere Bedenken dar.

Wir sind nicht gegen die Nutzung des Windes zur Stromerzeugung, sehen aber in der bisher einge-setzten Technologie Gefahren für Mensch, Tier und Natur und stellen die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit dieser Anlagen in Zweifel.

Gesundheitsgefährdung

gesundheitlichen Gefahren den für Menschen gehen dabei von optischen Reizen in Form von Befeuerung und Schlagschatten, von Lärm und hörbarem Schall. tieffrequenten Schall und Infraschall und den Gefahren von Carbonfaser verstärkten Kunststoff bei Bränden aus.

Windkraftanlagen verursachen Lärm durch Rotorflügel-, Antriebs- und Windgeräusche. Die Wirtschaft, von den Windrädern mechanisch verursachten Geräusche an der Nabe werden mit 103 bis 107 db (A) gemessen. Die Geräusche, verursacht durch die hohe Geschwindigkeit an den Spitzen der Flügel, werden von Fachleuten bestätigt. 120 db (A) mit ca. aerodynamische Lärm besteht aus tiefen, hörbaren, wummernden Tönen, die durch in Luftschichten der Rotorblätter unterschiedlicher Dichte. Richtuna und durch Geschwindigkeit sowie Luftverwirbelungen beim Passieren des Mastes entstehen.

Aus den Unterlagen der Firma Enercon geht hervor, dass die Anlage des Typs E141 EP4 ein Schalleistungspegel zwischen 103 und 106 db(A) erzeugt.

Der dabei erzeugte Lärm ist vergleichbar mit der Belastung durch eine starkbefahrene Straße.

Gesundheitsgefährdung

Hinsichtlich der Gefahr durch Infraschall wird darauf verwiesen, dass Beurteilungsgrundlage gesund-heitliche Beeinträchtigungen in Genehmigungsver-fahren zur Windkraft nach wie vor die TA Lärm ist, die in Nr. 1.5 ihres Anhangs auf die DIN 45680 bzw. die in dieser DIN genannten Anhaltswerte verweist. Dabei geht nach aktuellen Erkenntnissen Gesundheitsgefahr nur von hörbaren tiefen Frequenzen aus (Hess. Ministerium für Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2015: Faktenpapier Windenergie und Infraschall). Diese sind jedoch verschiedenen Untersuchungen nach für Windkraftanlagen bei Einhaltung der gesetzlichen Abstände zu Wohnstandorten nicht gegeben, da sie schon nach wenigen hundert Metern deutlich die menschliche Wahrnehmungsschwelle unter-schreiten. Allerdings gibt es hierzu auch abweichende Auffassungen in der Fachwelt, sodass hier ein weiterer Forschungsbedarf besteht. Allerdings kann dies im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens abschließend werden. Grundlage sind hier die gesetzlichen Beschränkungen, die vor allem, wie oben gesagt, durch die TA Lärm definiert werden.

Hinsichtlich der sonstigen Lärmemissionen wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A)) bei einem Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten durch eine Schallprognose

Laut "Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung" führt die Zunahme von hörbarem Schall zur Erhöhung der psychischen Anspannung, der Konzentrationszunahme des Stresshormons Noradrenalin, zu Blutdruckanstieg und einer Zunahme des Herzinfarkt-risikos von 20 - 30% je nach Lärmintensität und Dauer.

In den Nachtlärmrichtlinien der WHO für Europa wird ein Wert von 30 - 40 dB angegeben, bei dem eine Fülle von Effekten auf den Schlaf beobachtet werden, z. B. Unruhe, häufiges Erwachen.

In der heutigen Richtlinien für die Zulassung von WKA, die TA Lärm und die DIN 45680, die aus den späten 70iger Jahren stammen, wird ein Nachtlärm von 40 dB toleriert. In Kurgebieten ist ein Nachtlärm von 35 dB erlaubt. Diese Richtlinien sind heute nicht mehr anwendbar, da sie sich auf Anlagenhöhen von 30 - 80 m beziehen und die heutigen Anlagen eine Höhe von 230 - 240 m erreichen.

Zum Thema Infraschall lässt sich feststellen, dass technische Geräte (z. B. Straßenverkehr, Flugzeuge, Pumpspeicherwerke, Windkraftanlagen) ein pulsierendes Rauschen erzeugen und damit weit ab vom natürlich erzeugten Infraschall ist.

Aus internationalen Studien (USA, Schweden, Portugal, Kanada, Großbritannien, Australien, Polen und Finnland) ist zu entnehmen, dass die akuten gesundheitlichen Gefahren, die von Ärzten und Wissenschaftlern zu bedenken gegeben werden und sich bei 20 - 30 % der Bevölkerung feststellen lassen, sich auf folgende Themenbereiche beziehen:

Schlafstörungen, Herz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthoch-druck, Kopfschmerzen, Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit, Konzentrations-schwierigkeiten, Depressionen und Angstzustände.

Die Langzeitfolgen durch Infraschall-Emissionen, die bei vielen Menschen erst nach 2 - 3 Monaten auftauchen, sind:

- Herabsetzung der Atemfrequenz mit Verschlechterung von Atemwegserkrankungen und der generell schlechteren Versorgung mit Sauerstoff,
- Veränderungen in der Cortisol-

gesundheitliche nachgewiesen wird, die dem Umweltbericht von hörbarem beigefügt wird.

- Ausschüttung im Sinne von chronischem Stress mit nächtlicher Unruhe und Schlafstörungen,
- Veränderung der Hirnphysiologie mit Auswirkung auf die emotionale Stabilität, es führt zu Depression, Burn-out u. ä.,
- die Erhöhung des Blutdruckes und die damit einhergehende Gefahr der Zunahme von Herzinfarkten.

Vollkommen unerforscht sind die Auswirkungen auf Kinder, auf Schwangere und Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie ältere Menschen, die meistens einen schlechteren Gesundheitsstatus besitzen.

Je mehr WKA errichtet werden und je länger die Schallemissionen bestehen, umso stärker sind die Auswirkungen auf den menschlichen Organismus.

Besonders sollte hier ein Augenmerk auf den Schutz von Kindergärten und Schulen gelegt werden. Die Gemeinde Frielendorf plant einen Umbau der Ohetalschule in Verna, in die ein Kindergarten integriert werden soll.

Die "Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall" aus dem Bundesumweltministerium, die von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahé im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind,
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Einwirkung die Empfindlichkeit zunimmt.
- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert,
- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur den Frequenzbereich über 8 Hz,
- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungsund Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergie-anlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon

auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruck-pegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006).

In einer Empfehlung des Robert-Koch-Instituts aus dem Jahr 2007, sieht die Kommission einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:

- · Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer (epidemiologischer) Untersuchungen, in Bezug auf eine starke Ausbreitung und zur Feststellung der Anzahl (Quantifizierung) möglicher Wirkungen (ins-besondere nach Langzeitwirkung (Exposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen).

Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zur Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall.

Von dem Bundesauschuss aller Krankenkassen wurde der Diagnose-schlüssel T75.2 für Schäden durch Vibration, inklusive "Schwindel durch Infraschall" festgelegt und wird durch die Kassen den Ärzten vergütet.

Auf dem 118. Deutschen Ärztetag 2015 wurde eine Eingabe an den Vorstand der Bundesärztekammer weitergegeben, in der die Bundesregierung aufge-fordert wird weitere Forschungen zum "Nieder-frequentem- und Infraschall" zu betreiben, um eine Gefährdung der Bevölkerung auszuschließen.

Infraschall ist auch durch bauliche Maßnahmen wie Dämmschutz oder Lärmschutzfenster nicht aufzu-halten. Die Dicke einer Lärmschutzwand müsste 8 m betragen.

In Bayern hat man für den Gesundheitsschutz

der Bevölkerung vorsorglich einen Mindestabstand von 10H festgeschrieben. Dies bedeutet, dass der Abstand zu bebauten Gebieten 10ma| der Höhe des WKA betragen muss. Bei den WKA, die bei uns vorgesehen sind, wäre das ein Abstand von rund 2 km. Ärzte und Wissenschaftler fordern sogar einen Abstand von mindestens 3 km, so wie es z. B. in Großbritannien gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Regierung Dänemarks, hat nach Zunahme von Berichten über negative gesundheitliche Auswirkungen in der Nähe zu WKA, eine Studie in Auftrag gegeben, die dem nachgehen soll. In vielen Gemeinden wurden daraufhin die geplanten Vorhaben zur Errichtung neuer WKA gestoppt, bis eindeutig nachgewiesen ist, dass von diesen Anlagen keine gesundheitliche Gefährdung für die Bevölkerung ausgeht. 2017 sollen die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Durch Messungen wurde nachgewiesen, dass Infraschall noch in einer Entfernung von 10 - 15 km nachweisbar ist. In einem Radius von 25 km dürfen zu Geräten, die zur Messung von seismischen Aktivitäten(Erdbeben) dienen, keine infraschall-erzeugenden Anlagen aufgestellt werden.

Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

Naturschutz

Aus Berichten verschiedener Naturschutzverbände und Beobachtungen von Ornithologen geht hervor, dass jährlich ca. 12.500 Vögel und 200.000 Fleder-mäuse in Deutschland durch WKA getötet werden.

Wir leben in einer Region, zwischen Homberg und Schwalmstadt, in der die Ausbreitung des Rotmilans und des Schwarzmilans, die vom Aussterben bedroht sind, wieder zunimmt und die Anzahl der Horste wieder steigt. Es ist nun absolut notwendig, die Jagdreviere dieser Vögel auszuweiten, um ein ausreichendes Nahrungsangebot für sie zu gewähr-leisten. Das gleiche gilt für den Schwarzstorch.

Mittlerweile ist auch der Mäusebussard in seiner Population gefährdet, da immer mehr WKA in sensiblen Gebieten aufgestellt werden.

Naturschutz

Zur Gefährdungsabschätzung der Avifauna sowie der Fledermäuse wurden Gutachten angefertigt, die im Umweltbericht dargestellt werden. Die Gutachten wurden gemäß Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen des Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie. Verkehr und Landesentwicklung erstellt und enthalten u. a. Forderungen nach Abschalt-zeiten der Anlagen während der Hauptflugzeiten der Zugvögel (insbesondere und Fledermäuse. Diese sowie Kraniche) weitere aeforderte Vermeidungs-Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene des landschaftspflegerischen Begleitplans im Genehmigungsverfahren verbindlich festgeschrieben.

Aus dem Vortrag des Ornithologen Prof. Dr. Kraft von der Uni Marburg in Gilserberg ließ sich entnehmen, dass der Wald der natürliche Lebensraum vieler unserer Singvögel ist und durch die WKA gefährdet wird.

Des Weiteren liegt unsere Region in natürlichen Vogelzugroute diversen Vogelarten Mittelhessen ist die Hauptzugstrasse Zugvögel.

2/3 aller Singvögel ziehen in der Nacht auf ihrer Route und dies erfordert, dass die WKA zu diesen Zeiten abgeschaltet werden müssen.

Der windkraftsensible Kolkrabe wird durch die WKA in seinem Fortbestand bedroht.

Durch den Luftdruck, der durch die Rotorblätter entsteht. zerplatzen die Lungen Fledermäusen (Barotrauma).

Vögel haben kein Meideverhalten, das heißt, dass sie die Rotoren nicht als Hindernis wahrnehmen und direkt durch diese hindurchfliegen wollen und sie somit der sichere Tod erwartet.

Wie aus Ihren Unterlagen hervorgeht, besteht ein hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf die Sinnhaftigkeit Reviere. Horste und Quartierbäume von Fledermaus sowie von Baumfalke. Rot- und Mäusebussard, Schwarzmilan, Feldlerche. Waldkauz, Sperber und Kolkrabe.

Statt Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. muss diesen Tieren ihr angestammter Lebensraum erhalten und gefördert werden.

Infolge der umfangreichen Rodungen, der Verdichtungen und Versiegelung des Bodens steigt die Nitratproblematik. Von Beton, der in Kontakt mit Boden oder Wasser kommt wird insbesondere Arsen, Zink, Chrom, Cadmium, Quecksilber Vanadium abgegeben. und Bedenken bestehen auch gegenüber einer Chromatabgabe, die bis zu 1 Kg/Jahr betragen kann.

Sinnhaftigkeit

Aus dem Steckbrief der Windvorrangflächen des RP Kassel geht hervor, dass in unserer Region mit einer mittleren Windgeschwindigkeit

Bei den vom Einwender genannten 1.500 Betriebs-stunden pro Jahr handelt es sich - je nach Standort und Wetterlage Volllastbetrieb. Die Anlagen produzieren jedoch auch außerhalb des Volllast-betriebes Strom. erzeugten. Erzeugung regenerativ klimaneutralen Stroms durch Windkraft ist gesellschaftlich und politisch gewollt und wird finanziell gefördert. Parallel hierzu erfolgt ein verstärkter Netzausbau sowie die Förderung von Speichermedien. vertiefende Eine Diskussion zur Sinnhaftigkeit der Windkraft kann nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sein.

von 5.75 m/s zu rechnen ist. Bei diesen Windgeschwindigkeiten leisten die geplanten Anlagen vom Typ Enercon Typs E141 EP4 gerade mal 700 kW und das bei einer Nennleistung von 4,2 MW. Das ist absolut unökonomisch und rechtfertigt in keinster Weise die gnadenlose Naturzerstörung.

Weiteren sind WKA eine volatile Energiequelle, welches sich in der Tatsache wiederspiegelt, dass die Anlagen nur an ca. 1.500 von 8.760 Stunden im Jahr Strom produzieren und konventionelle Kraftwerke die fehlende Mengen ergänzen müssen, um die Netzstabilität zu gewährleisten. Dies kostet die BürgerInnen jährlich 30 Milliarden Euro. Selbst wenn diese Anlagen mehr Strom produzieren als abgenommen wird, fehlen zurzeit sinnvolle und bezahlbare Speichertechnologien.

Anfang des Jahres hatten wir eine "Kaltflaute" und die Erneuerbaren haben von den 80 GW, die Deutschland täglich verbraucht, gerade mal 20 GW geliefert. 60 GW mussten von fossilen Kraftwerken produziert werden und auch der massive Zubau von WKA wird daran nichts ändern.

Immobilien

In einem Interview äußerte sich Herr J.M. Schick, Sprecher des Verbands Deutscher Makler (VDM), dahingehend, dass zahlreiche Tourismus Immobilien in der Nähe von WKA guasi unverkäuflich sind und dass trotz Preisabschlägen von bis zu 40 %, keine Interessenten für diese Objekte besteht.

Bei der Vergabe von Hypotheken ist es mittlerweile für Banken ein Kriterium, ob in der Nähe WKA stehen und dies führt dazu, dass die Höhe der Hypothek gemindert wird.

Für viele BürgerInnen ist das Eigenheim die Altersvorsorge. Sollte es zur Erkrankung durch Schallemissionen kommen und ein Bewohnen der eigenen Immobilie nicht mehr möglich sein, ist davon auszugehen, dass der Verkauf nur mit Verlusten machbar ist. Dies ist im Rahmen der Fürsorgepflicht des Staates nicht akzeptabel. Die Berichte dazu finden Sie im Internet unter dem Thema "Schallopfer".

Tourismus

Mit viel Aufwand und finanziellem Einsatz wird der Tourismus in unserer Region gestärkt, da

Immobilien

Für negative Einflüsse von Windkraftanlagen auf Immobilienpreise gibt es keine belastbaren Zahlen. Die Aussagen sind vielmehr als Vermutungen anzusehen. Berücksichtigt man. dass bei der Errichtung Windenergieanlagen die gesetzliche Immissionswerte Mindestabstände und eingehalten werden, dürften viele andere Standortfaktoren für die Entwicklung der B. demo-graphische Immobilienpreise - z. Entwicklung - maßgeblich sein. Im Einzelfall sind auch positive Effekte durch eine im bisher strukturschwachen Raum verbleibende erhöhte Wertschöpfung nicht auszuschließen.

Negative Auswirkungen auf den Tourismus durch Windkraftanlagen sind nicht gänzlich auszu-schließen, jedoch auch nicht empirisch belegt. Die Unterstützung der gesamtgesellschaftlich akzeptierten Energiewende mit einer mittel- bis langfristigen Reduzierung von Treibhausgasen und damit des Klimawandels seitens der Stadt Homberg (Efze) schließt einen gewissen Zielkonflikt mit den touristischen Interessen der Stadt mit ein. Die Stadt ist überzeugt, dass durch die breite Akzeptanz der Energiewende Bevölkerung negative Auswirkungen auf den Tourismus abgemildert werden.

die wirt-schaftliche Entwicklung eher schwach ausgeprägt ist. Wie aus einer Studie der Universität Passau. Centrum marktorientierte Tourismusforschung. hervorgeht, ist in der Bevölkerung weniger Akzeptanz von der Zunahme der WKA in Urlaubsregionen zu verzeichnen. 31 % der Befragten sehen die Zunahme in deutschen Mittelgebirgsregionen als negativ an und 26 % aller Befragten würden keinen Urlaub in einer Region machen. in der WKA Aussichtspunkten und Rad- und Wanderwegen stehen. Selbst 15 % der Befürworter von WKA teilen diese Ansicht. Dies hat eklatante Auswirkungen für die Hotellerie, Gaststätten, Silbersee den Freizeitpark und Einzelhandel. Zudem steht für Frielendorf die Anerkennung als Luftkurort auf dem Spiel, da wenn nachweislich von den WKA Emissionen ausgehen, der Titel aberkannt werden kann und der Gemeinde ein Teil der Steuereinnahmen verloren gehen würden.

Ausgehend von den von uns angeführten der Bevölkerung Gründen, fordern wir Sie auf, sich gegen dieses Projekt zu stellen und dafür einzusetzen, dass mehr in die Forschung anderer Technologien Nutzung des Windes und Speichertechnologien investiert wird. Diese Möglichkeiten sind existent und stellen sich in durch-geführt. Zu dieser wurde unter Einhaltung Form von Aufwindkraftwerken (Invelox), Lenkdrachen (NTS, Energie u. Transportsysteme), Vertikalturbinen (California Institute ohne Rotoren Technology), Windturbinen (Vortex) und Windturbinen (Ogin) dar.

Auf das Stärkste kritisieren wir hier auch das Vorhaben der Firma Enercon, ein Zielabweichungsverfahren zu initiieren, um zwei weitere WKA aufstellen zu können. Windvorrangflächen sind nach mehrjähriger Arbeit der Regionalver-sammlung und unter massiven Protesten BürgerInnen. von Kommunen und Gemeinden ausgewiesen worden. Dies gilt es zu beachten!

Informationsveranstaltung und Mitnahmen der Bevölkerung

starken Maße kritisieren wir die Informationspolitik gegenüber den Bürgern und hiesigen Bürgerinnen der Region insbesondere der Stadt Homberg, federführend durch den Bürgermeister Dr. Nico Ritz).

Nur durch aufmerksame BürgerInnen erfahren

Informationsveranstaltung und Mitnahmen

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens den Bestimmungen unter-liegt Baugesetzbuches. Die Informationsveranstaltung wurde als frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB geforderten Fristen ordnungsgemäß eingeladen, veröffentlicht in Homberg Aktuell, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Efze).

wir von der Informationsveranstaltung. Weder in der HNA, noch in den wöchentlich erscheinenden örtlichen Informationszeitungen, war in aus-reichender Art und Weise auf diese Veranstaltung hingewiesen worden. Dies ist nicht im Sinne einer offenen und ehrlichen Beteiligung der Bevölkerung.

Des Weiteren ist nicht jeder Bürger/Bürgerin mit dem Internet vertraut und Ziel von Mitnahme der Bevölkerung muss es sein, dass auch alle erreicht und eingebunden werden können. Dies gilt es eindeutig zu verbessern.